

10.05.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 8 der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anrufen:

1. Zu Artikel 1 (§§ 17, 18 und 20 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1

in § 17 der Absatz 4 sowie

in § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 die Worte "Nr. 2 und" zu streichen.

Begründung:

Das Vorliegen ausreichenden Wohnraums kann kein Kriterium für die Entscheidung über Familiennachzug sein. Durch diese Voraussetzung wird der durch Artikel 6 Abs. 1 GG gebotene Schutz der Familie ausgehöhlt. Es würde darüber hinaus nicht möglich sein, geeignete Kriterien für den Begriff des "ausreichenden Wohnraums" zu finden und das Vorliegen der Voraussetzungen in der Praxis über längere Zeit wirksam zu überprüfen.

- 2 -

Ausgeliefert am 10. MAI 1990

290/3/90

2. Zu Artikel 1 (§ 27 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen.

"Bei im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird von der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 abgesehen. Gleiches gilt für Ehegatten, die nach § 19 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erhalten haben."

Begründung:

Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung für Jugendliche nach acht Jahren Aufenthalt hat sich bewährt. Deshalb sollte diese Praxis nicht erschwert werden durch Bedingungen, die für junge Ausländer nicht erfüllbar sind.

Nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes (vgl. § 85) ist es für die Einbürgerung Jugendlicher nicht erforderlich, Rentenanwartschaften nachzuweisen. Deshalb sollten sie konsequenterweise auch nicht als Voraussetzung zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung gefordert werden.

Auch für Ehegatten mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht sollte auf den Nachweis von Rentenanwartschaften verzichtet werden. Die vorliegende Fassung des Gesetzes beinhaltet eine Schlechterstellung von geschiedenen Ehegatten, die eine Verfestigung ihres eigenständigen Aufenthaltsrechts (nach § 19) erlangen wollen, aber während ihrer Ehe keine eigene Rentenanwartschaften erworben haben bzw. haben erwerben können. Hiervon sind in erster Linie Frauen nachhaltig betroffen. Um die mit der vorliegenden Fassung des Gesetzes für sie eingeführte deutliche Schlechterstellung aufzuheben, sollten sie in die Ausnahmeregelung einbezogen werden.

- 3 -

3. Zu Artikel 1 (§ 75 Absatz 4)

In Artikel 1 § 75 wird als Absatz 4 angefügt:

Personenbezogene Daten dürfen bei juristischen Personen des privaten Rechts, die als Träger der außerstaatlichen Ausländersozialarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ausländern angewiesen sind, nicht erhoben werden.

Begründung:

Einrichtungen der außerstaatlichen Ausländersozialarbeit sind ebenso wie die entsprechenden staatlichen oder kommunalen Einrichtungen in besonderem Maße darauf angewiesen, daß die von ihnen beratenen und betreuten Ausländer sich darauf verlassen können, daß die sie betreffenden personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 2)

In Artikel 1 § 76 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sozialleistungsträger (§§ 18 bis 29 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs) sind im Fall des Satzes 1 Nummer 3 zu Mitteilungen nicht verpflichtet, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden."

Begründung:

Im Interesse einer auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Ausländersozialarbeit ist es geboten, bei "einem sonstigen Ausweisungsgrund" (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 3) die Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde einzuschränken. Insbesondere bei Sozialhilfebedürftigkeit und längerer Obdachlosigkeit müssen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen vor einer Datenübermittlung hinreichend berücksichtigt werden. Auch einer Sozial-

arbeit mit Drogenabhängigen würde die Grundlage entzogen, wenn der Drogenkonsum des Klienten der zuständigen Ausländerbehörde - dazu noch unverzüglich - mitgeteilt werden müßte.

5. Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 5)

Artikel 1 § 76 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 4 Sozial- und Jugendämter wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 5. bis 8. werden die Nummern 4. bis 7.

Begründung:

Zu 1.: Es ist mit dem Selbstverständnis der Sozial- und Jugendämter nicht zu vereinbaren, ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstigen Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen. Eine vertrauensvolle Arbeit mit ausländischen Klienten wäre unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Dies gilt es zu vermeiden.

Zu 2.: Folgeänderung.

6. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 2)

Artikel 1 § 77 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Personenbezogene Daten, die Angehörigen einer öffentlichen Stelle, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ausländern angewiesen sind (insbesondere Personen nach § 203 StGB, Lehrer, Erzieher und Sozialberater), anvertraut werden oder anvertraut worden sind, dürfen von dieser nicht übermittelt werden.

- 5 -

Begründung:

Neben den im § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sollen auch die anderen Personengruppen, die Ausländer betreuen und dabei auf ein Vertrauensverhältnis angewiesen sind wie z. B. Lehrer, Erzieher und Sozialberater, von der Meldepflicht ausgenommen werden. Auch Erzieher und Sozialberater in Einrichtungen der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe sowie Lehrer sind in besonderem Maße darauf angewiesen, daß die von ihnen Betreuten sich darauf verlassen können, daß die sie betreffenden personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.

7. Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes),
vor Nummer 1:

In § 19 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz wird Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Durch den Anwerbestopp, der seit dem 23. November 1973 gilt, ist gewährleistet, daß Ausländer, die aus Nicht-EG-Staaten einreisen, nur in engbegrenzten Ausnahmefällen eine Arbeitserlaubnis erhalten. Eine besondere arbeitserlaubnisrechtliche Regelung erscheint daher entbehrlich.

Mit dieser Neuregelung entfällt die Grundlage für die in § 1 Abs. 2 AEVO geregelte Wartezeit von vier bzw. zwei Jahren für Ehegatten und von zwei Jahren für Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

Der Wegfall dieser Wartezeiten, die sich nicht bewährt haben, erscheint sozialpolitisch und integrationspolitisch geboten. Angesichts der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit ausländischer Arbeitnehmer wird mit der Erteilung von Arbeitserlaubnissen an deren Familienangehörige ein Beitrag dazu geleistet, daß ausländische Familien ihre ökonomische Existenz aus eigener Kraft sichern können. Die Integrationsbereitschaft und -fähigkeit von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer wird steigen, wenn sie nicht mehr mit rechtlichen Mitteln vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden. Diese Maßnahmen werden von ihnen bisher zu Recht als diskriminierend empfunden.

8. Zu Artikel 6 (§ 19 Abs. 6 Arbeitsförderungsgesetz)

In Artikel 6 ist in Nummer 1 Buchstabe d (§ 19 Abs. 6 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz) die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Aus sozial- und integrationspolitischen Gründen müssen beitragsfreie Zeiten einer Beschäftigung auch künftig anspruchsbegründend für die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis sein. Insbesondere für Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer kommen nach Erfüllung der Wartezeit auf Grund des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitskräfte gemäß § 19 AFG im Regelfall nur sozialversicherungsfreie Beschäftigungen in Betracht. Dieser Personenkreis darf nicht noch zusätzlich benachteiligt werden, indem ihm der Erwerb einer besonderen Arbeitserlaubnis nahezu unmöglich gemacht wird.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde zu nicht vertretbaren Härten führen und das Vertrauen der Betroffenen und ihrer Familien in die Integrationspolitik erschüttern.

9. Zu Artikel 8 (§ 71 Absatz 2 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs)

In Artikel 8 wird § 71 Absatz 2 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs wie folgt geändert:

Absatz 2 letzter Satz ("Daten über die Gesundheit ...") entfällt.

Begründung:

Auch im Gesundheitsbereich ist eine vertrauensvolle, erfolgversprechende Arbeit mit ausländischen Klienten nur möglich, wenn diese sich darauf verlassen können, daß die sie betreffenden Daten nicht an die Ausländerbehörden weitergegeben werden.